



Essener Kodex

für gute
Unternehmensführung

Essener Kodex für gute Unternehmensführung

vom Rat der Stadt Essen beschlossen am 27.04.2016

Präambel und Geltungsbereich

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedient sich die Stadt Essen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich kommunaler Unternehmen.

Aus ihrer Eigentümerstellung heraus ist die Stadt Essen zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet, um sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen zu gewährleisten.

Der Essener Kodex soll einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Rat der Stadt, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festlegen, die Transparenz der Beteiligungsunternehmen erhöhen und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung sicherstellen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst als auch am Gemeinwohl orientiert. Ziel ist es, durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen der Politik, der Verwaltung und der Unternehmensleitungen zu erhöhen.

Empfehlungen des Essener Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies in einem Corporate Governance Bericht jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen. Mit diesen über gesetzliche Regelungen hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet sich die Gesellschaft freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten oder Abweichungen offen zu legen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen abgewichen werden kann; hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Die Regelungen und Handlungsempfehlungen des Kodex gelten für alle unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadt Essen. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt 50 % oder weniger betragen, wird der Kodex zur Anwendung empfohlen.

1. Anteilseigner

1.1 Grundlagen

- 1.1.1 Die Anteilseignerversammlung (GmbH: Gesellschafterversammlung, Aktiengesellschaft: Hauptversammlung) ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Anteilseigner nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Anteilseigner durch Beschlussfassung in der Anteilseignerversammlung wahr.

- 1.1.2 Die Unternehmensleitung soll den geprüften Jahresabschluss/Konzernabschluss und den Lagebericht/Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen, soweit nicht weitergehende gesetzliche, im Gesellschaftsvertrag verankerte oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Die Anteilseignerversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung.
- 1.1.3 Die Anteilseignerversammlung entscheidet – vorbehaltlich der §§ 84 ff. AktG – über Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Unternehmensleitung und Überwachungsorgan. Sie entscheidet ferner über die Entlastung der Unternehmensleitung. Bei einer AG entscheidet sie zudem über die Entlastung des Überwachungsorgans. Bei einer GmbH soll entsprechend verfahren werden. Die Anteilseignerversammlung wählt auch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer.
- 1.1.4 Die Anteilseignerversammlung entscheidet insbesondere über den Gesellschaftsvertrag/die Satzung und den Gegenstand des Unternehmens sowie über Gesellschaftsvertrags-/Satzungsänderungen und wesentliche unternehmerische Maßnahmen.
- 1.1.5 Die Anteilseignerversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Unternehmensleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 GmbHG bedarf es bei einer GmbH nicht der Abhaltung einer Versammlung.
- 1.1.6 In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Anteilseigner sollen ausreichend Gelegenheit haben, sich auf die Erörterungen und Abstimmungen vorzubereiten.
- 1.1.7 Über die Anteilseignerversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden. Auch Beschlüsse der Anteilseigner außerhalb der Versammlung sollen protokolliert werden.
- 1.1.8 Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Anteilseignerversammlung gegenüber der Unternehmensleitung weisungsbefugt. Bei Töchter- und Enkelgesellschaften sollen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen aufgenommen werden, wonach bei wesentlichen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaften die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft erforderlich ist.

1.2 Die Stadt Essen als Anteilseignerin

- 1.2.1 Die Stadt Essen ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der Rat der Stadt ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Rat der Stadt in seiner Gesamtheit als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch vom Rat gem. § 113 Abs. 2 GO bestellte Personen vertreten. Die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates aus.
- 1.2.2 Das Beteiligungsmanagement der Stadt Essen ist für alle Fragen der städtischen Beteiligungsunternehmen zuständig und erstellt jährlich den Beteiligungsbericht, der im Internet veröffentlicht wird.

- 1.2.3 Die Stadt Essen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an den Essener Kodex im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.

2. Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Unternehmensleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.1.2 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner gesellschaftsvertrags-/satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.
- 2.1.3 Der Aufsichtsrat soll unter Einbindung des Beteiligungsmanagements der Stadt Essen strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft definieren. Neben den finanziellen Zielen sollen dabei auch fachliche Ziele unter Beachtung der öffentlichen Auftragstellung klar und messbar formuliert werden. Hierbei ist auf die strikte Einhaltung der vom Rat der Stadt Essen beschlossenen Finanzvorgaben zu achten. Die Zielerreichung soll in regelmäßigen Abständen zwischen dem Aufsichtsrat und der Unternehmensleitung erörtert werden.
- 2.1.4 Der Aufsichtsrat erteilt der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet, so soll dieser dem Plenum Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte unterbreiten.
- 2.1.5 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats soll innerhalb von drei Wochen eine Niederschrift gefertigt und an alle Mitglieder des Aufsichtsrats versandt werden. Auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen sollen protokolliert werden. Dem Beteiligungsmanagement sollte jeweils unaufgefordert zeitgleich mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Niederschrift übermittelt werden.
- 2.1.6 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, kann durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ein fakultativer Aufsichtsrat gebildet werden. Wurde kein Aufsichtsrat gebildet, so sollen die Aufgaben des Aufsichtsrates auf den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft übertragen werden. Anderenfalls übernimmt die Anteilseignerversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrats.

2.2 Rechte und Pflichten

- 2.2.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 2.2.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass sie ihre Aufgaben und Verantwortlichkeit erfüllen können. Die Gesellschaften sollen die Fort- und Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder durch geeignete Maßnahmen (z.B. Seminare) unterstützen.
- 2.2.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats an die Anteilseignerversammlung vermerkt werden.
- 2.2.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Sie sollten in nicht mehr als zwei Überwachungsorganen gleichzeitig den Vorsitz innehaben. Dies gilt nicht für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und die von ihr bzw. ihm benannten Mitarbeiter/innen.
- 2.2.5 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2.2.6 In regelmäßigen Abständen (mindestens alle 24 Monate) sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Zustimmungserfordernisse festlegen.
- 2.2.7 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig (mindestens alle 24 Monate) die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Der Aufsichtsrat soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.
- 2.2.8 Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Rats in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie dem Rat zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Berichterstattung an Parteien oder Fraktionen ist unzulässig.

2.3 Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Aufsichtsrats

- 2.3.1 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates soll die Arbeit des Aufsichtsrates koordinieren, dessen Sitzungen leiten und die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahrnehmen.

- 2.3.2 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates soll mit der Unternehmensleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 2.3.3 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Unternehmensleitung informiert. Dieses hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- 2.3.5 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats achten. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht sollen von ihm geeignete Maßnahmen veranlasst werden, um die Verstöße zu unterbinden.
- 2.3.6 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Hierbei soll die Anteilseignerin über das Beteiligungsmanagement eng eingebunden werden. Die wesentlichen Vertragsinhalte (insbesondere die Vergütungsstruktur einschl. Versorgungsregelung) sind vom Aufsichtsrat zu beschließen.

2.4 Bildung von Ausschüssen

- 2.4.1 Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse. Ziff. 2.1.5 gilt entsprechend.
- 2.4.2 Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) mit nicht mehr als fünf Personen einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen besonders hohe Maßstäbe angelegt werden. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll nicht zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. Das für Finanzen zuständige Mitglied des Geschäftsbereichsvorstands und/oder ein/e Mitarbeiter/in des Beteiligungsmanagements sollten bei den Sitzungen vertreten sein.
- 2.4.3 Von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats Entscheidungskompetenzen zu übertragen, soll nicht Gebrauch gemacht werden. Vielmehr sollen Beschlüsse in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben.

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 2.5.1 Der Stadt Essen ist im Aufsichtsrat ein angemessener Einfluss zu gewährleisten. Für die Auswahl der durch die Stadt Essen zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.
- 2.5.2 Bei Gesellschaften, die einen fakultativen Aufsichtsrat haben, soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des Geschäftsbereichs Finanzen auf Vorschlag der Verwaltung als beratendes Mitglied vom Rat entsandt werden. Soweit rechtlich zulässig sollte in obligatorischen Aufsichtsräten das für Finanzen zuständige Mitglied des Geschäftsbereichsvorstands oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Teilnehmungsmanagements bei der Feststellung des Jahresabschlusses und bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan als Gast anwesend sein.
- 2.5.3 Bei der Bestellung ist seitens des Rates bzw. der Fraktionen darauf zu achten, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, hinreichend unabhängig sind sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen. Ferner sollten potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.
- 2.5.4 Ist bei der Gesellschaft ein Prüfungsausschuss eingerichtet oder ist die Einrichtung eines solchen zu erwarten, dann sollte der Rat darauf achten, dass eine genügende Zahl von zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern über besondere Kenntnisse der Rechnungslegung verfügt.
- 2.5.5 Bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans sollte auch auf Vielfalt (Diversity), insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen, geachtet werden.

2.6 Vergütung

- 2.6.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll 120% der einem ordentlichen Mitglied zustehenden Vergütung erhalten.
- 2.6.2 Die Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrates sind in Anlehnung an den § 285 Nr. 9 a) und c) HGB im Teilnehmungsbericht der Stadt Essen auszuweisen. Dies soll individualisiert erfolgen.

2.7 Interessenkonflikte

- 2.7.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Stadt Essen im Aufsichtsrat die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse und des Rates, berücksichtigen.
- 2.7.2 Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

- 2.7.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.7.4 Die Gesellschaft soll keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge mit einem Aufsichtsratsmitglied, einem dahinter stehenden Unternehmen oder einem nahen Angehörigen des Aufsichtsratsmitglieds abschließen. Sollte ein solcher Vertrag im überwiegenden Gesellschaftsinteresse liegen, so bedarf er der Zustimmung des Aufsichtsrats und ist der Anteilseignerin vorab anzuzeigen.

3. Unternehmensleitung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Unternehmensleitung (Geschäftsführung bei der GmbH, Vorstand bei der Aktiengesellschaft) sollte aus mindestens zwei Personen bestehen. Der Aufsichtsrat kann eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Sprecherin oder einen Sprecher der Unternehmensleitung bestimmen. Eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Unternehmensleitung regeln.
- 3.1.2 Die Mitglieder der Unternehmensleitung sollten in einem transparenten Verfahren gewonnen werden. Über die Art des Auswahlverfahrens und die Bestellung der Unternehmensleitung soll der Rat entscheiden. Die Auswahl soll sich an den Grundsätzen der Bestenauslese orientieren. Soweit rechtlich zulässig sollte auch auf Vielfalt (Diversity) geachtet und dabei insbesondere auf gesamtstädtischer Ebene eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt werden.
- 3.1.3 Die Mitglieder der Unternehmensleitung führen die Geschäfte der Gesellschaft. Sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Mitglieder der Unternehmensleitung, sofern mindestens zwei bestellt sind, sollen die Gesellschaft entweder gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Unternehmensleitung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, nach innen und nach außen das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Unternehmensleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an den Unternehmensgegenstand und den Unternehmenszweck sowie den öffentlichen Auftrag gebunden. Die finanziellen Vorgaben der Anteilseignerin sind hierbei als maßgeblich zu betrachten. Die Unternehmensleitung entwickelt auf dieser Grundlage die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit der Anteilseignerin und dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- 3.2.2 Die Unternehmensleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
- 3.2.3 Die Unternehmensleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen. Sie wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.
- 3.2.4 Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden.
- 3.2.5 Die Unternehmensleitung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichtes und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren. Die Beteiligungsunternehmen sollen eine Spartenrechnung durchführen, in der die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Betätigungsfelder entnommen werden können. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses soll die Spartenrechnung testiert und als Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht werden.
- 3.2.6 Die Unternehmensleitung soll das Beteiligungsmanagement aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes unterstützen, insbesondere indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für die Unterstützung der Finanzbuchhaltung der Stadt Essen bei der Erstellung des Gesamtabschlusses.
- 3.2.7 Die Unternehmensleitung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Unternehmensleitungsmitgliedes, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

- 3.3.2 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Der variable Anteil soll mindestens 20% betragen. Der variable Anteil soll sich je zur Hälfte an fachlichen und finanziellen Zielen orientieren. Maßgeblich für die Erreichung der finanziellen Ziele soll allein der im städtischen Haushalt festgelegte Zuschussbedarf der Gesellschaft bzw. die Ausschüttungsvorgabe sein. Die Ziele sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden.
- 3.3.3 Eine mögliche Altersvorsorge für Mitglieder der Unternehmensleitung soll so ausgestaltet werden, dass diese im Versorgungsfall für jedes Jahr der Geschäftsführungstätigkeit maximal 3% des letzten Zielgehalts erhalten. Ist das Mitglied der Unternehmensleitung zugewiesene/r Beamter/in so soll sichergestellt werden, dass die Altersvorsorge bei der Gesellschaft um die bei der Stadt aufgebauten Pensionsansprüche gemindert wird (Verhinderung der Doppelversorgung).
- 3.3.4 Mitglieder der Unternehmensleitung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass dem Mitglied der Unternehmensleitung für seine originäre Unternehmensleitungstätigkeit genügend Zeit zur Verfügung steht. Soweit die Nebentätigkeit mit der Unternehmensleitungstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, soll dafür Sorge getragen werden, dass eine etwaige Vergütung an die Gesellschaft abgeführt wird.
- 3.3.5 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sind in Anlehnung an den § 285 Nr. 9 a) und c) HGB (s. Anlage) im Beteiligungsbericht der Stadt Essen nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen auszuweisen. Dies soll individualisiert erfolgen. Außerdem soll ausgewiesen werden, welcher Aufwand für die Dienstwagennutzung und die Altersvorsorge entstanden ist. In den Dienstverträgen mit der Unternehmensleitung soll das Recht zur Offenlegung aller Vergütungsbestandteile vereinbart werden.

3.4 Interessenkonflikte

- 3.4.1 Mitglieder der Unternehmensleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Mitglieder der Unternehmensleitung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.4.3 Mitglieder der Unternehmensleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Unternehmensleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Jedes Mitglied der Unternehmensleitung muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Unternehmensleitung hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Unternehmensleitung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

3.5 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)

Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Mitglieds der Unternehmensleitung gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe der halben festen jährlichen Vergütung des Unternehmensleitungsmitglieds vorgesehen werden.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Die Bestellung zum Mitglied der Unternehmensleitung soll für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Beschluss des zuständigen Organs soll frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden. Der Anstellungsvertrag mit einer GmbH kann vorsehen, dass nach Ablauf des Zeitraums der erstmaligen Bestellung das Vertragsverhältnis unbefristet mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von maximal einem Jahr fortgesetzt wird.

3.7 Altersgrenze

Die Altersgrenze für Unternehmensleitungsmitglieder soll den Vorgaben des gesetzlichen Renteneintrittsalters entsprechen.

3.8 Zusammenwirken von Unternehmensleitung und Aufsichtsrat, Information und Transparenz

3.8.1 Unternehmensleitung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens, unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses der Stadt Essen, eng und vertrauensvoll zusammen. Unternehmensleitung und Aufsichtsrat in Konzerngesellschaften sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

3.8.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist primär Aufgabe der Unternehmensleitung. Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Unternehmensleitung nach Art und Umfang näher festlegen. Auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollen insbesondere die Vorgaben des § 90 AktG beachtet werden.

3.8.3 Die Unternehmensleitung schafft für den Aufsichtsrat und die Anteilseignerversammlung die notwendige Transparenz. Die Gesellschaftsverträge sehen vor, dass die schriftlichen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten der Aufsichtsratssitzung in der Regel spätestens 14 Tage vor der Aufsichtsratssitzung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Wirtschaftsplanung und der Entwurf des Berichts der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sollten dem Beteiligungsmanagement 28 Tage vor der Aufsichtsratssitzung vorgelegt werden, um eine Vorabstimmung zu ermöglichen.

- 3.8.4 Dem Aufsichtsrat soll unter Beachtung des § 90 Aktiengesetz in schriftlicher Form vor jeder ordentlichen Sitzung ein Bericht über den Geschäftsverlauf und die Analyse der Abweichungen in der Ergebnisrechnung zum Vorjahr und zum Plan vorgelegt werden. Dabei sollte auch die Entwicklung bezogen auf die Sparten des Beteiligungsunternehmens dargestellt werden. Der Bericht soll insbesondere Aussagen zur Entwicklung steuerungsrelevanter Kennzahlen, zur Liquiditätsentwicklung und zum Cash Pool-Konto, zur Entwicklung wesentlicher Projekte, zur Entwicklung des Personalbestandes und zu wesentlichen Risiken für die Planerreichung enthalten. Im Falle von Planverfehlungen sollte der Bericht Aussagen über Gegensteuerungsmaßnahmen enthalten.
- 3.8.5 Die Wirtschaftsplanung soll den zuständigen Organen bis spätestens zwei Monate vor Geschäftsjahresbeginn zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierbei sollten alle Planungsprämissen und die Planungssystematik offengelegt werden. Die Wirtschaftsplanung soll über den Planungszeitraum von fünf Jahren insbesondere die Ergebnisrechnung, die Planbilanz, die Kapitalflussrechnung, den Stellenplan und – sofern vorhanden – die Spartenrechnung enthalten. Weiterhin sollten die wesentlichen Chancen und Risiken sowie die zu erwartenden Spitzen der Cash Pool-Inanspruchnahme dargestellt und detailliert erläutert werden.
- 3.8.6 Dem Aufsichtsrat soll in der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses befunden wird, in schriftlicher Form eine Aufstellung über alle Beraterverträge und den daraus resultierenden Aufwand für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt werden. Der Aufsichtsrat kann eine Wertgrenze festlegen, unterhalb derer die Verträge aggregiert ausgewiesen werden.
- 3.8.7 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Unternehmensleitung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.8.8 Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.8.9 Die Unternehmensleitung bereitet Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratsitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Unternehmensleitung tagen.
- 3.8.10 Unternehmensleitung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmensleitungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieds, so sollen sie der Gesellschaft gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Regeln zu Schadenersatz verpflichtet sein.

3.9 Entsprechenserklärung

- 3.9.1 Unternehmensleitung und Aufsichtsrat sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung der Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex in einer an § 161 AktG angelegten Entsprechenserklärung. Dabei kann auch zu Kodexanregungen ("Sollte-/Kann-Vorschriften") Stellung genommen werden. Der Aufsichtsrat soll über den Bericht in der Sitzung beschließen, in der der Jahresabschluss festgestellt wird.

- 3.9.2 Die Entsprechenserklärungen der Beteiligungsunternehmen sollen gesammelt auf der Homepage der Stadt Essen veröffentlicht werden. Sie sollten auch auf den Homepages der Beteiligungsunternehmen zugänglich gemacht werden.

3.10 Vertraulichkeit in Beraterverträgen

Die Unternehmensleitungen sollen dafür Sorge tragen, dass beim Abschluss von Beraterverträgen keine Vertraulichkeit vereinbart wird, die dem Informationsinteresse des Rates und seiner Ausschüsse zuwiderlaufen würde.

4. Compliance

- 4.1 Die Beteiligungsgesellschaften sollen für ihre Unternehmensbereiche eine Compliance-Richtlinie aufstellen und fortlaufend weiterentwickeln. Ziel ist die Vermeidung von Gesetzesverletzungen, insbesondere von Korruption und wettbewerbs- oder kartellwidrigen Absprachen. Die Compliance-Richtlinie kann auch Regelungen zu Spenden und Sponsoring (Ziff. 5) enthalten.
- 4.2 In Beteiligungsunternehmen mit in der Regel mehr als 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) soll eine Person mit Compliance-Aufgaben beauftragt werden. Diese Person soll unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellt werden. Ist die Unternehmensleitung selbst betroffen, soll unmittelbar an das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, falls kein Aufsichtsrat besteht, an die Anteilseignerversammlung, berichtet werden.
- 4.3 Die Beteiligungsunternehmen sollen eine Whistleblower-Hotline oder ein vergleichbares System einrichten, um das Erfassen von möglicherweise Compliance-relevanten Sachverhalten zu erleichtern. Dies kann durch die Beteiligung an der städtischen Whistleblower-Hotline erfolgen.

5. Spenden und Sponsoring

5.1 Spenden

- 5.1.1 Spenden sind freiwillige Leistungen (Geld- oder Sachzuwendungen) für einen gemeinwohlorientierten oder sonstigen sozialadäquaten Zweck, die ohne Gegenleistung gewährt werden. Spenden sind im Einzelfall zulässig, wenn sie den üblichen Gepflogenheiten entsprechen (z.B. anlässlich einer Beerdigung) und sich anlassbezogen in einem angemessenen Rahmen bewegen.
- 5.1.2 Kommunale Unternehmen sind gehalten, das ehrenamtliche Engagement gemeinnütziger Organisationen durch Spenden zu sozialen, kulturellen, sportlichen oder vergleichbaren Zwecken im angemessenen Umfang zu unterstützen, wenn sie mit Blick auf die Ergebnissituation der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung wirtschaftlich vertretbar sind. Spenden an Organisationen, denen ein Mitglied der Unternehmensleitung oder ein enges Familienmitglied angehört, sollen dem Aufsichtsrat vor Auszahlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

- 5.1.3 Sonstige Spenden sollen nicht vorgenommen werden, insbesondere Spenden an Einzelpersonen und gewinnorientierte Organisationen, Spenden an private Konten und Barspenden, Spenden an politische oder religiöse Vereinigungen, Spenden an Amts- oder Mandatsträger oder Bewerber um ein öffentliches Amt sowie Spenden, die geeignet sind, das Ansehen der städtischen Beteiligungsgesellschaften oder der Stadt Essen zu schädigen.

5.2 Sponsoring

- 5.2.1 Sponsoring ist jede vertraglich geregelte Zuwendung in Form von Geld- und Sachleistungen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich gegen eine angemessene Gegenleistung.

- 5.2.2 Kommunale Unternehmen sind gehalten, das Engagement von Organisationen in sozialen, kulturellen, sportlichen oder vergleichbaren Bereichen durch Sponsoring zu unterstützen.

Sponsoring ist unzulässig, wenn die Leistung des Beteiligungsunternehmens und die Gegenleistung des Gesponserten in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Beteiligungsunternehmen, die Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt erhalten oder voraussichtlich im aktuellen Geschäftsjahr ein negatives Ergebnis erzielen, sollen einen Sponsoringvertrag nur abschließen, wenn hierdurch ein wirtschaftlicher Vorteil für das Beteiligungsunternehmen zu erwarten ist.

- 5.2.3 Sponsoring soll nur erfolgen auf Basis eines schriftlichen Vertrages und einer durch die Unternehmensleitung schriftlichen dokumentierten Analyse hinsichtlich der Vorteilhaftigkeit des Engagements aus Unternehmenssicht. Auf Verlangen des Aufsichtsrates sind für alle Sponsoringmaßnahmen die Identität des Empfängers und die in der Analyse angestellten Überlegungen zum Engagement offenzulegen. Soweit der Empfänger von Sponsoringleistungen der Offenlegung widerspricht, soll schon vom Abschluss des Sponsoringvertrages abgesehen werden.

5.3 Transparenz

Dem Aufsichtsrat soll in der Sitzung, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses befunden wird, in schriftlicher Form eine Aufstellung über alle im vergangenen Geschäftsjahr erfolgten Spenden- und Sponsoringmaßnahmen vorgelegt werden.